

⇒ als Gegensatz zum parlamentarischen Prinzip zur *institutionellen Grundlage des deutschen Konstitutionalismus* erhoben (E. R. Huber)

- erste Erwähnung in der bourbonischen **Charte Constitutionelle** von **1814** → *Zugeständnis* an die revolutionären Errungenschaften (bürgerliche Sozialordnung auf der Grundlage des Code civil), die durch eine Volksvertretung abgesichert werden sollten ⇒ Widerspruch zwischen restaurativer *monarchischer Souveränität* und *parlamentarischer Mitentscheidung* sollte durch die Unterscheidung zwischen **résidence** (**Inhaber** der Staatsgewalt = Monarch) und **exercice** (bei der **Ausübung** freiwillige Bindung an die Bedingungen der Verfassung) aufgelöst werden

⇒ *Alle Rechte der Staatsgewalt sind in der Person des Monarchen vereint, aber: bei der Ausübung seiner Hoheitsrechte bindet sich der Monarch an bestimmte Verfassungsorgane* (z.B. Ministerium [Recht der Kontrasignatur] und moderne Volksvertretungen)

→ **Träger** der Staatsgewalt ist allein der *Monarch*, bei der **Ausübung** der Staatsgewalt aber band er sich freiwillig an die Bedingungen der *Verfassung*

- mit der Beschränkung der Ausübung der monarchischen Gewalt sanktionierte das monarchische Prinzip den *Verzicht* auf das absolutistische Regime, aber:
  - ↔ in einschränkender *restaurativer Auffassung* (vgl. Friedrich Gentz) allerdings liegt die Betonung auf dem Zugeständnis nur *bestimmter* Mitwirkungsrechte der Stände an der Herr-

schaftsgewalt (also Begrenzung der Zuständigkeit der Verfassungsorgane; nur Mitwirkung, keine selbstständigen Entscheidungen)

- in **Art. 57** der Wiener Schlußakte (1820) auf der Grundlage des Art. 13 der Wiener Kongressakte ausgesprochener Grundsatz
- monarchisches Prinzip war bloßer **Legitimationsersatz** für den nicht mehr existenzfähigen **Absolutismus** (Gottesgnadentum hatte durch Auflösung der religiös-sakralen Weltordnung seine Geltung verloren, außerdem war die historische Kontinuität des Alten Reichs und seiner Staatenwelt durch die Ereignisse von Französischer Revolution, Napoleonische Herrschaft und Wiener Kongreß abgebrochen) und die noch nicht akzeptierte **Volkssouveränität** (Abwehr demokratischer Bestrebungen)
- das monarchische Prinzip enthielt keine Rechtfertigung für die monarchische Souveränität, sondern *setzte diese voraus* → monarchische Staatsgewalt war *vorkonstitutionellen* Ursprungs, denn die Verfassung stellte nicht die Grundlage der Herrschaft dar, sie wurde durch die Verfassung nur modifiziert (↔ dagegen waren die Volksvertretungen nur durch die Verfassung begründet)
- die **Geltungskraft** des Monarchischen Prinzips mußte sich im **Konfliktfall** zeigen, wie dies insbesondere im Preußischen Verfassungskonflikt geschah → wer im Konfliktfall zu entscheiden hat, ist der eigentliche *Souverän* (vgl. Carl Schmitt) ⇒ keine verfassungsrechtliche Angelegenheit mehr, sondern eine reine *Machtfrage*